Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 15. Oktober 2026 | Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 101

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 103

11. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 104

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 105

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen 108

Bekanntmachung der Gemeinde Römstedt Jahresabschluss 2023 109

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung, wurde der ewz Windpark Dörmte II GmbH, Lohnerhofstr. 2, 78467 Koblenz auf Antrag vom 14.03.2024, eingegangen am 19.03.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV) erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen I20240009 ergangene Genehmigungsbescheid auf Antrag der ewz Windpark Dörmte II GmbH öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist erteile ich der ewz Windpark Dörmte II GmbH, Lohnerhofstr. 2, 78467 Koblenz, auf den Antrag vom 14.03.2024, eingegangen am 19.03.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur **Errichtung und dem Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5, davon 9 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m und 3 mit einer Nabenhöhe von 162 m und jeweils einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 219,96 m bzw. 247 m als Windpark Dörmte mit folgenden Standortkoordinaten:**

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (ETRS89 Zone 32 Ostwert/ Nordwert)
01	Oetzen	3	114/41	279,46	132,46	613011,00 5876668,00
02	Oetzen	3	44/1	276,76	132,46	613171,48 5876265,70
03	Oetzen	2	93/3	286,86	132,46	613361,00 5877032,00
04	Oetzen	3	46/5	303,50	162,00 (abzgl. 0,7 m Fundamentvertiefung)	613662,00 5876401,00
05	Dörmte	1	81/4	290,96	132,46	613667,00 5877564,00
06	Dörmte	2	65	285,36	132,46	614019,62 5876769,11

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (ETRS89 Zone 32 Ostwert/ Nordwert)
07	Dörmte	3	3/1	302,20	162,00	614134,17 5876204,24
08	Dörmte	1	25/1	288,66	132,46	613836,00 5877994,00
09	Dörmte	2	1	293,36	132,46	613816,00 5877139,00
10	Dörmte	2	60/2	284,66	132,46	614437,00 5876577,00
12	Dörmte	2	10/1	287,36	132,46	614496,00 5877010,00
13	Dörmte	2	43/1	301,40	162,00	615088,00 5876588,00

Zurückzubauender Bestand:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Oetzen	3	88/41
02	Oetzen	3	44/1
03	Dörmte	1	2/2
04	Oetzen	3	146/49
05	Dörmte	2	66
06	Dörmte	3	4/2
07	Dörmte	1	12/1
08	Dörmte	2	7/1
09	Dörmte	2	60/1
10	Dörmte	3	6/2
11	Dörmte	2	45/2

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt III. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes IV. dieses Bescheides gebunden.

2. Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs E-175 EP5 mit einer Leistung von 6.8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m, neun davon mit einer Nabenhöhe von 132,46 m und einer Gesamthöhe von 219,96 m und drei davon mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m.

   Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

   Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen ggf. gesonderter Genehmigungen.

3. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

1. Baugenehmigung gemäß § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
2. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da es sich bei dem Repoweringvorhaben um die Errichtung und Betrieb von 6 bis 19 Windkraftanlagen handelt Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es ist festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14b des UVPG für das beantragte o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar. Darüber hinaus wird das Ergebnis im UVP-Portal ebenfalls veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.10.2026 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides wird **im Zeitraum vom 15.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026** zur Einsicht ausgelegt. Der vollständige Bescheid nebst Begründung kann über den Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, indem eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids im o.g. Zeitraum beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581–82/196 oder 0581–82/245 erfolgen kann.

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 12.10.2026

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung, wurde der der EnBW Windprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart auf den Antrag vom 27.11.2023, zuletzt geändert am 02.05.2024 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV) erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Hohenzethen und Bankewitz auf dem Gebiet der Gemeinde Stoetze.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen I20240001 ergangene Genehmigungsbescheid auf Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 12.11.2024 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I, Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich der EnBW Windprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart auf den Antrag vom 27.11.2023, eingegangen am 17.01.2024 und zuletzt geändert am 02.05.2024 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die:

   Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV).

   Die Genehmigung als **Windpark Hohenzethen** umfasst:
   - drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2,
   - Nennleistung jeweils 7,2 MW,
   - Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162,0 m, Gesamthöhe 250 m,
   - Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N. N. in m	Koordinaten (UTM ERST 89 Zone 32)	
							Rechtswert	Hochwert
1	5	6/1	Hohenzethen	169	162	335	623192	5878587
2	3	7/4	Bankewitz	169	162	332	622864	5878299
3	3	7/4	Bankewitz	169	162	332	623119	5878048

2. Diesem Bescheid liegen die unter **Abschnitt II.** aufgeführten Unterlagen zugrunde.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des **Abschnittes III.** dieses Bescheides gebunden.

4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

5. Gemeinde Stoetze hat mit Datum vom 01.03.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben gem. § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, erteilt.

6. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) unter Auflagen mit Schreiben vom 18.04.2024 erteilt.

7. Die Zustimmung nach § 18 a LuftVG wurde beim zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Mit Schreiben vom 07.03.2024 wurde der Errichtung und dem Betrieb der wie beantragt zugestimmt.

8. Für das Vorhaben wurde am 22.02.2023 auf Grund des Antrags vom 01.09.2022 ein positiver Vorbescheid (I20220040) erteilt. Gegen den Vorbescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass der Vorbescheid unanfechtbar geworden ist.
9. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antrag-stellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde wurde für das Vorhaben die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gem. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG) beantragt. Die Vorprüfung wurde durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es entstehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen. Eine kumulative Wirkung mit dem nahegelegenen Windpark „Bankewitz“, welche eine Allgemeine Vorprüfung zur Folge haben würde, ist aufgrund des fehlenden funktionalen Zusammenhanges nicht gegeben. Die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht nötig. Für das Vorhaben besteht mithin keine UVP-Pflicht nach UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar. Darüber hinaus wurde das Ergebnis im UVP-Portal ebenfalls bereits veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid vom 01.07.2026 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides wird **im Zeitraum vom 15.10.26 bis einschließlich 02.11.2026** zur Einsicht ausgelegt. Der vollständige Bescheid nebst Begründung kann über den Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, indem eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids im o.g. Zeitraum beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82/247 oder 0581-82/245 erfolgen kann.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 08.10.2026

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

11. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 16.12.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „Die Kreistagsabgeordneten erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro."

   b) Absatz 1a wird gestrichen.
   c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.
   d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „50" durch den Betrag „100" ersetzt.
   e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Betrag „10" durch den Betrag „15" ersetzt.
   f) In Absatz 7 Satz 2 wird der Betrag „10" durch den Betrag „15" ersetzt.
   g) In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag „0,30" durch den Betrag „0,38" ersetzt.
   h) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 3 Nr. 1 wird der Betrag „150" durch den Betrag „170", der Betrag „230" durch den Betrag „260" sowie der Betrag „355" durch den Betrag „400" ersetzt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Betrag „150" durch den Betrag „170" ersetzt.

4. In § 3 Nr. 3 der Betrag „150" durch den Betrag „170" ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 wird der Betrag „320" durch den Betrag „365" ersetzt.

6. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „155" durch den Betrag „195" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Uelzen, 29.09.2026

Der Landrat

gez. *– Dienstsiegel –*

(Dr. Blume)

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Uelzen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
   a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
   b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3
Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Hansestadt Uelzen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
(2) Die Hansestadt Uelzen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
(3) Die Hansestadt Uelzen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6
Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Hansestadt Uelzen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Hansestadt Uelzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10
Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Uelzen, beim IT-Verbund Uelzen, unter datenschutz@stadt.uelzen.de wenden.
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit.e DSGVO in Verbindung mit §§ 2,4 NKAG und der Verwaltungskostensatzung der LHH, § 11 Abs.1 Nr. 1d NKAG, § 29b AO.
(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen. Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
(5) Die Daten werden nach den §§ 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG, 147 Abs. 1 Nr. 1 + 4a AO und nach § 41 Abs. 1 KomHKVO 10 Jahre aufbewahrt.
(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.06.2019, außer Kraft.

Uelzen, 06.10.2026

HANSESTADT UELZEN
In Vertetung
Dr. Ebeling
Erster Stadtrat

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Uelzen

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs.4 S.5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
1.	Kopien, Vervielfältigungen und Abgabe von Unterlagen		
1.1	Kopien je Seite s/w		
1.1.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	0,50
1.1.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	1,00
1.2	Kopien je Seite farbig		
1.2.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	1,00
1.2.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	2,00
1.3	Erstellung und Abgabe von Unterlagen in elektronischer Form		
1.3.1	Abgabe von Unterlagen auf einem Speichermedium (z.B. CD-Rom, DVD), je Medium	Pauschbetrag	25,00
1.3.2	Abgabe von Unterlagen als Anlage per E-Mail	Pauschbetrag	15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Pauschbetrag	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, je Seite		
2.2.1	wenn das Originaldokument von der Hansestadt Uelzen erstellt wurde	Pauschbetrag	4,00
2.2.2	in anderen Fällen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	7,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Vorschriften oder Tarif-Nr. zu erheben sind)	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	10,00
2.5	Ausstellung von Mensakarten für die bargeldlose Teilnahme an der Schulverpflegung		
2.5.1	Erstausstellung	Pauschbetrag	2,00
2.5.2	Ersatzaussstellung	Pauschbetrag	2,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte		
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall	Pauschbetrag	25,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
7.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr (Gebühr für den Wert des Gegenstandes = 0,25 % der beantragten Bürgschaft)	nach Wert des Gegenstandes Verwaltungsaufwand bzw. Zeitaufwand mind. jedoch	100,00
7.2	Bei Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50 % der Gebühr nach Tarifnummer 7.1	nach Wert des Gegenstandes Verwaltungsaufwand bzw. Zeitaufwand mind. jedoch	50,00
8.	Vermögensverwaltung		
8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungsklärungen, Pfandentlastungserklärungen, Belastungsgenehmigungen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	50,00
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	Pauschbetrag	60,00
8.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.2 fallen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
9.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr	Pauschbetrag	10,00
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheiden	Pauschbetrag	10,00
11.	Zweitausfertigung von Zeugnissen	Pauschbetrag	10,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Pauschbetrag	10,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben		
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, je Haushaltsjahr	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung von der Gebührenerhebung befreit	Pauschbetrag	25,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
15.	Erschließungsbescheinigungen	Pauschbetrag	75,00
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
17.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	20,00

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 24.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für die Fahrtkostenentschädigung nach § 5 dieser Satzung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
a) an den Gemeinderatsvorsitzenden 345 Euro
b) an seinen 1. Stellvertreter 150 Euro
c) an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten 81 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden 81 Euro

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsauschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Der Bürgermeister erhälte eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten in Höhe von 40,00 Euro im Quartal.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
a) ehrenamtlich tätige Personen
b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 21 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 Euro pro Einzelfall begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:
   a. für den Gemeindedirektor 250,00 Euro
   b. für den stellvertretenden Gemeindedirektor 100,00 Euro
   c. für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis 120,00 Euro

(2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 Euro.

(3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates, gilt § 3, Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

(5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

(1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.

(2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil

☐ Bruchwedel	295 Euro
☐ Dörmte	325 Euro
☐ Jarlitz	325 Euro
☐ Süttorf	325 Euro
☐ Stöcken	350 Euro
☐ Oetzen	400 Euro

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2021 außer Kraft.

Rosche, den 24.09.2026

(Kottlick)
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Römstedt Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 14.09.2026 den Jahresabschluss 2023 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2023 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 129 NkomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Das Jahresergebnis ist auf das Rechnungsjahr 2024 vorzutragen. Der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 55.377,20 € wird nach §123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG und §110 Abs. 6 S.2 NkomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis entnommen. Der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 13.525,56 € wird der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis entnommen.

Der Jahresabschluss einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 NkomVG in der Zeit vom 19.10.2026 bis zum 27.10.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Römstedt eingesehen werden.

Römstedt, den 01.10.2026

Feller
(Gemeindedirektor)